

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

2. OKTOBER 1936 **NUMMER 40** **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

2. OKTOBER 1936 — Nr. 40 — 16. JAHRGANG

Die neuen Aufgaben für die deutsche Wirtschaft

Aus der Proklamation des Führers zum Reichsparteitag 1936

Des Reiches enger Wirtschaftsraum.

„Die Probleme unserer nationalen wirtschaftlichen Erhaltung sind unendlich schwere.

Die 136 Menschen auf einen Quadratkilometer im Deutschen Reiche können — selbst bei den größten Anstrengungen und genialster Ausnützung des vorhandenen Lebensraumes — ihre vollkommene Ernährung aus dem Eigenen nicht finden. Was der deutsche Bauer gerade in diesen letzten Jahren geleistet hat, ist etwas einziges und einmaliges. Was der nationalsozialistische Staat geleistet hat in der Kultivierung der letzten Heide und des letzten Moores im Deutschen Reiche, ist nicht zu übertreffen. Allein, trotzdem wird auf einigen Gebieten in unserer Ernährung stets ein Mangel vorhanden sein. Diesen Mangel durch einen Import von außen zu decken, ist um so schwieriger, als wir leider auch eine Anzahl wichtigster Rohstoffe im Deutschen Reiche nicht besitzen.

Die deutsche Wirtschaft ist daher gezwungen, die fehlenden Lebensmittel und Rohstoffe durch einen industriellen Export zu decken, der, weil es sich besonders bei den Lebensmitteln um unabwendbare Importe handelt, ebenfalls unter allen Umständen stattfinden muß."

Planmäßige Leitung und planmäßiger Einsatz.

„Es war für die deutsche Staats- und Wirtschaftsführung schwieriger, in unserem übervölkertem Gebiet die Erwerbslosenziffer von $6^1/_2$ auf 1 Million herunterzudrücken und allen dabei das tägliche Brot sicherzustellen, als in jenen Ländern, die jedenfalls diese Frage bisher nicht zu lösen in der Lage gewesen zu sein scheinen. Es waren wirklich ungeheure Anstrengungen notwendig, um unter diesen Umständen

1. die Zahl der Arbeitslosen im Deutschen Reiche zu vermindern und
2. ihnen auch das tägliche Brot zu sichern.

Denn der Aufbau einer reinen Binnenwirtschaft ist ja leider im Deutschen Reiche nur bedingt möglich, da wir weder nahrungsmittel- noch rohstoffmäßig im heutigen eigenen Währungsgebiet auszukommen vermögen. Trotzdem haben wir versucht, aus unserer Erde und aus unserem Boden herauszuwirtschaften, was herausgewirtschaftet werden konnte. Es ist aber selbstverständlich, daß man dabei die Zügellosigkeit einer freien Wirtschaftsbetätigung beenden mußte zugunsten einer planmäßigen Leitung und eines planmäßigen Einsatzes. Die nationalsozialistische Führung hat dabei stets vermieden, auf die Wirtschaft mehr Einfluß zu nehmen als unbedingt nötig war. Sie mußte dabei allerdings einen Grundsatz an die Spitze ihrer Erwägungen und damit ihres Handelns stellen: Weder die Wirtschaft noch das Kapital sind selbstherrliche Erscheinungen und damit einer eigenen Gesetzmäßigkeit unterworfen, sondern an der Spitze, und damit ausschließlich und allein die Lebensgesetze aufstellend, steht das Volk."

Die Wirtschaft ist Dienerin am Volke.

„Nicht das Volk ist für die Wirtschaft da, sondern die Wirtschaft ist eine Dienerin am Volke. Und Volk und Wirtschaft sind nicht Sklaven des Kapitals, sondern das Kapital ist nur ein wirtschaftliches Behelfsmittel und damit ebenfalls den größeren Notwendigkeiten der Erhaltung eines Volkes untergeordnet. Wo wäre aber das Deutsche Reich hingekommen, wenn wir diese Grundsätze nicht allmählich in unserem wirtschaftlichen Handeln durchgesetzt und zur Wirkung gebracht hätten! Das deutsche Volk ist heute in seinen Spitzenreichtümern, gemessen an vielen anderen Völkern, sehr arm. Allein der durchschnittliche Lebensstandard ist trotzdem ein verhältnismäßig hoher. Diesen Lebensstandard des breiten Volkes zu verbessern, ist das Ziel der detschen Wirtschaftspolitik."

Einkommenssteigerung nur durch Produktionssteigerung.

„Dies ist ein weiterer Grundsatz unserer nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik, daß nicht der Lohn oder die Lohnhöhe das Entscheidende sind, sondern die Produktion, und damit jener Anteil, der auf den einzelnen Kontrahenten am Wirtschaftsprozeß trifft. Die nationalsozialistische Wirtschaftsführung hat vielleicht auf manche populären Schlagwörter und Handlungen verzichten müssen, aber sie hat dafür das deutsche Volk vor Enttäuschungen bewahrt. Es wäre der Staats- und Wirtschaftsführung ohne weiteres möglich gewesen, die Löhne um 20, um 40 oder um 50 Prozent zu erhöhen. Allein die Lohnerhöhung ohne eine Produktionssteigerung ist ein Selbstbetrug, den das deutsche Volk schon einmal durchgemacht hat . . . . .

Wir sehen den letzten Beweggrund inflationistischer Entwicklungen in einem sich steigernden Miß-

verhältnis zwischen Gesamtlohneinkommen eines Volkes, das anwächst, und der Gesamtproduktion eines Volkes, die sinkt. Es war daher der eiserne Grundsatz der nationalsozialistischen Führung, keine Steigerung des Stundenlohns zuzugeben, sondern die allgemeine Einkommenssteigerung durch eine Steigerung der Leistung, d. h. durch eine Steigerung der Produktion, herbeizuführen. Wenn die deutsche Nationalwirtschaft heute um rund 15 Milliarden Löhne und Gehälter mehr auszahlt als im Jahre 1933, dann nur, weil die Gesamtproduktion sich in einem ähnlichen Verhältnis gehoben hat. Dies erst garantiert bei steigenden Löhnen einen gleichbleibenden Preis und damit ein verbessertes Auskommen, da die Lohnsteigerung dann eben nicht eine höhere Belohnung der Arbeit an sich, sondern die Entlohnung der höheren Arbeitsleistung darstellt. . . . . .“

Vorübergehende Lebensmittelknappheit erträglicher als Arbeitslosigkeit.

„Es ist verständlich, daß viele dieser jahrelang unterernährten, nun zum ersten Male wieder wenigstens etwas verdienenden Volksgenossen sich zuerst auf den Lebensmittelmarkt stürzen. Das heißt aber, daß nun mit einem Schlag 5 Millionen Einkommensträger mit einer größeren Kaufkraft als die früheren Arbeitslosen den deutschen Lebensmittelmarkt zusätzlich belasten. Dem sind die immer wiederkehrenden und durch die Jahreszeit bedingten Verknappungen an Butter, Eier, Fett und zum Teil auch an Fleisch zuzuschreiben.

Der Einwand unserer ausländischen Besserwisser, daß die Regierung dann, statt Rohstoffe zu kaufen, eben Lebensmittel kaufen sollte, ist ebenso kindisch wie bewußt verlogen. Denn die Rohstoffe, die benötigt werden, sind ja die Voraussetzung, um überhaupt einen Export zu treiben, der uns den bescheidenen Lebensmittelankauf ermöglicht. Wollten wir diesen Rohstoffimport aufgeben, so würde die Folge davon nur eine sofortige Steigerung der Arbeitslosigkeit sein.

Als nationalsozialistische Staatsführung stehen wir dabei aber auf einem ebenso natürlichen wie vielleicht manchem Ausländer unverständlichen Standpunkt, nämlich: Es bewegt uns nicht so sehr die Frage, ob manches Mal die Butter mehr oder weniger ist, oder ob die Eier etwas knapper werden, sondern es verpflichtet uns in erster Linie die Sorge, daß die breitere Masse unseres Volkes in Arbeit und Verdienst bleibt und sich damit vor dem Zurücksinken in die grauenhafte Not der Erwerbslosigkeit bewahren kann. Es interessiert uns weniger, ob die oberen Schichten das ganze Jahr so oder soviel Butter bekommen, als wir uns vielmehr sorgen, der breiten Masse, wenn möglich, den Bezug billiger Fette sicherzustellen, vor allem aber, sie nicht arbeitslos werden zu lassen.

„Es ist verständlich, daß viele wieder jahrelang Volkswirtschaft, die Konsumkraft unseres Volkes in jene Richtungen zu lenken, die wir aus den Möglichkeiten unserer eigenen nationalen Produktion befriedigen können. Da eine Produktionssteigerung unserer Landwirtschaft nur in sehr begrenztem Maße stattfinden kann, muß die Steigerung unserer Produktion auf anderen Gebieten stattfinden. Es ist die Aufgabe unserer Volksführung und Volkserziehung, das Interesse der Nation auf diese Gebiete hinzuführen und seine Lebensbedürfnisse nach diesen Richtungen hin zu steigern.“

Der neue Vierjahresplan: Aufbau einer großen Rohstoffindustrie.

„Die deutsche Wirtschaft hat wie jede gesunde Nationalwirtschaft zunächst das Bestreben, die eigenen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Erhaltung unseres Volkes so gut als möglich auszunützen, um sich erst in zweiter Linie mit der in sich und damit auch an sich gesunden eigenen Wirtschaft an der Weltwirtschaft zu beteiligen. Da nun der nationalsozialistische Staat unter keinen Umständen gewillt ist, eine Beschränkung seiner Volkszahl vorzunehmen, sondern im Gegenteil entschlossen ist, diese natürlichste Fruchtbarkeit der Nation zu steigern, sind wir gezwungen, die Folgen dieser Entwicklung für die Zukunft zu überlegen und zu bedenken. Eine wesentliche Steigerung des Bodenertrages ist nicht möglich, eine wesentliche Steigerung des Exports in absehbarer Zukunft kaum.

Es ist also die Aufgabe der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsführung, genauestens zu untersuchen, welche notwendigen Rohstoffe, Brennstoffe usw. im Deutschen Reiche selbst hergestellt werden können. Die dann dadurch eingesparten Devisen sollen in der Zukunft als zusätzlich der Sicherung der Ernährung und zum Ankauf jener Materialien dienen, die unter keinen Umständen bei uns beschafft werden können.

Ich stelle dies nun heute als das neue Vierjahresprogramm auf: In vier Jahren muß das Reich in allen jenen Stoffen vom Ausland gänzlich unabhängig sein, die irgendwie durch die deutsche Fähigkeit, durch unsere Chemie und Maschinenindustrie, sowie durch unseren Bergbau selbst beschafft werden können!

Der Neuaufbau dieser großen deutschen Rohstoffindustrie wird auch die nach Abschluß der Aufrüstung freiwerdenden Menschenmassen nationalökonomisch nützlich beschäftigen. Wir hoffen, damit die nationale Produktion auf vielen Gebieten erneut steigern zu können, und zwar im inneren Kreislauf unserer Wirtschaft, um damit die aus unserem Export stammenden Eingänge in erster Linie für die Lebensmittelversorgung bzw. für die Versorgung mit den uns dann noch fehlenden Rohstoffen zu reservieren.“

Deutschlands Recht auf Kolonien.

„Die notwendigen Anordnungen zur Durchführung dieses gewaltigen deutschen Wirtschaftsplanes habe ich soeben erlassen. Die Ausführung wird mit nationalsozialistischer Energie und Tatkraft erfolgen. Unabhängig davon kann das Reich aber nicht auf die Lösung seiner kolonialen Forderungen verzichten. Das Lebensrecht des deutschen Volkes ist genau so groß wie die Rechte der anderen Nationen!

Ich weiß, daß dieses neue Programm eine gewaltige Aufgabe darstellt, allein sie ist wissenschaftlich auf vielen Gebieten bereits gelöst, die Produktionsmethoden sind in Erprobung begriffen und zum Teil schon entschieden und festgelegt. Es wird daher nur eine Frage unserer Energie und Entschlossenheit sein, dieses Programm zu verwirklichen. Als Nationalsozialisten haben wir das Wort „unmöglich“ nie anerkannt und wollen es daher auch in Zukunft nicht als eine Bereicherung unseres Wortschatzes aufnehmen.“

Der soziale Frieden: Es gibt nur Arbeitsbeauftragte des Volkes.

„Soll diese gewaltige Aufgabe der wirtschaftlichen Erhaltung unseres Volkes gelingen, dann ist die Voraussetzung der geschlossene willensmäßige und staatsrechtliche Einsatz unseres Volkes, das heißt: Ohne den inneren sozialen Frieden kann dieses neue Riesenprogramm eine Lösung nicht finden. Die nationalsozialistische Staatsführung ist eine so sou-

veräne und eine so über allen wirtschaftlichen Bindungen stehende, daß in ihren Augen die Kennzeichnungen „Arbeitnehmer und Arbeitgeber" belanglose Begriffe sind. Es gibt keinen Arbeitgeber und es gibt keinen Arbeitnehmer vor den höchsten Interessen der Nation, sondern nur Arbeitsbeauftragte des ganzen Volkes.

Der soziale Friede schafft allein die Voraussetzungen, um die großen Aufgaben unserer nationalwirtschaftlichen Lage zu erfüllen.

Die Bedeutung der deutschen Auslandsbanken für die deutsche Wirtschaft

50 Jahre Deutsche Überseeische Bank

Am 2. Oktober feiert die zum Interessenkreis der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft gehörende Deutsche Ueberseeische Bank ihr fünfzigjähriges Bestehen. Das Institut tritt aus diesem Anlaß mit einer Festschrift vor die Oeffentlichkeit, die bewußt über den Rahmen der Geschichte einer überseeischen Bank hinausgeht. Die Schrift gibt gleichzeitig durch Tabellen und ein reiches Zahlenmaterial einen interessanten und lehrreichen Ausschnitt aus der Entwicklungsgeschichte des überseeischen Handels des Deutschen Reiches und entwirft ein überaus farbenreiches Bild von der weltwirtschaftlichen Bedeutung Südamerikas und der Wichtigkeit seines Rohstoffreichtums für Europa und insbesondere für das Deutsche Reich.

Um zu verstehen, welche Rolle die Deutsche Ueberseeische Bank für den deutschen Außenhandel in diesen 50 Jahren gespielt hat, ist es nötig, etwas weiter zurückzugreifen und einen kurzen Rückblick auf die Verhältnisse um die Zeit der Gründung des Deutschen Reiches zu werfen. Seit dem 18. Jahrhundert ruhte der durch den überseeischen Warenverkehr bedingte Geldverkehr fast ausschließlich in englischen und französischen Händen. Die Vormachtstellung Londons brachte es mit sich, daß fast alle Länder ihre ausländischen Geldbeziehungen über das Pfund Sterling ausglichen. Die Entwicklung des deutschen Außenhandels in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ließ bald den Wunsch immer lebhafter und dringender werden, den überseeischen deutschen Warenverkehr nach seiner geldlichen Seite hin unabhängiger von dieser Bevormundung zu machen. Wie diese Bestrebungen sich zu dem Plan der Gründung der Deutschen Bank verdichteten, wie diese Bank dann ihrem Programm gemäß in erster Linie das Uebersee-Geschäft pflegte, wie sie Fuß zu fassen versuchte, erst in Ostasien, dann in Montevideo und Buenos Aires durch die Deutsch-Belgische Bank, wie nach mancherlei Fehlschlägen und nach Aufgabe dieser überseeischen Stützpunkte sich das deutsche Ueberseegeschäft auf die drei mittlerweile gegründeten Filialen der Deutschen Bank in Bremen, Hamburg und London konzentrierte, würde hier länger zu schildern zu weit führen. Die erwähnte Festschrift bringt manche interessanten Einzelheiten darüber. Immer mehr brach sich die Erkenntnis Bahn, daß für die weitere Emanzipierung des deutschen Außenhandels die Gründung einer im Ausland arbeitenden deutschen überseeischen Bank erforderlich sei, um nicht nur durch Gewährung von Vorschüssen an die Exporteure, sondern besonders durch Ausschaltung des Währungsrisikos, sei es durch Valutakredite, sei es durch Einführung der deutschen Markvaluta an den überseeischen Plätzen, dem deutschen Kaufmann hier und drüben die Ausbreitung seiner Geschäfte zu erleichtern. Als sich herausstellte, daß die Ausführung dieses Planes wegen der heftigen Meinungsverschiedenheiten der verschiedensten Interessenten zum Schaden der deutschen Heimat immer wieder Aufschub erlitt, griff die Deutsche Bank kurz entschlossen ein und gründete am 2. Oktober 1886 die Deutsche Ueberseeische Bank mit einem Aktienkapital von 20 Millionen Mark. Als erster Stützpunkt im Auslande wurde die Filiale in Buenos Aires unter der Bezeichnung Banco Alemán Transatlántico gegründet. Die Entwicklung hat gelehrt, daß der Plan auf richtigen Voraussetzungen gegründet war. Die Bank konnte in den aufstrebenden jungen Rohstoffländern Südamerikas bald festen Fuß fassen und ihre Tätigkeit zum Nutzen des deutschen Handels immer weiter ausdehnen. Als das Jahr 1914 herankam, arbeitete die Bank in sechs südamerikanischen Staaten und außerdem in Spanien mit 27 Filialen und Depositenkassen. Weitgespannt war ihr Aufgabenkreis. Neben der laufenden Finanzierung von Warenverschiffungen, der Einkassierung der Wechsel, der Abwicklung des Ueberweisungsverkehrs diente sie dem Handel durch Besorgung von Auskünften, durch Beschaffung von Vertretern, durch Aufklärung über Wirtschafts-, Zoll- und Rechtsfragen in den überseeischen Absatzgebieten. Nicht minder wichtig für die deutsche Industrie und die deutsche Volkswirtschaft war die Vermittlung der großen Finanztransaktionen. Das Deutsche Reich, noch nicht ausgesogen und ausgepowert durch die unseligen Reparationen, war in der Lage, regelmäßigen Kapitalexport zu treiben und dadurch in zunehmendem Umfange Gläubigerland zu werden. Im Jahre 1914 hatten die deutschen Kapitalforderungen an das Ausland die gewaltige Summe von 20 Milliarden Mark erreicht. Die Einkünfte aus diesem Besitz ermöglichten es dem Deutschen Reich, trotz eines Passivsaldos der Handelsbilanz von rund 1 Milliarde Mark die Devisenbilanz im Gleichgewicht zu halten und darüber hinaus den Goldbestand zu vermehren.

Die Maßnahme, den Kapitalexport unmittelbar als Instrument der Förderung des Warenexportes zu benutzen, ging meist in der Form vor sich, daß die Anleihegewährung an fremde Staaten nach Möglichkeit mit industriellen Lieferungen verbunden war. Der Ausbruch des Weltkrieges zerriß alle Fäden weltwirtschaftlicher Verbundenheit und stellte die Erfolge, welche die Deutsche Ueberseeische Bank vor allem in Südamerika in jahrelanger mühevoller Arbeit erzielt hatte, in Frage. Trotzdem gelang es ihr, allen Anfeindungen zum Trotz zu Gunsten der deutschen Wirtschaft durchzuhalten und auch die Krisenjahre der Nachkriegszeit zu überstehen. Allerdings brachte der allgemeine Währungsschwund in den südamerikanischen Staaten und die Abwertung des £-Sterling und des Dollar der Bank erhebliche Substanzverluste. Um nur die wichtigsten Beispiele herauszugreifen: Der chilenische Peso entwertete sich in der Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum 1. Januar 1936 um rd. 75 %, der brasilianische Milreis um 63 % und der uruguayische Peso um 62 %.

Es ist aber erfreulich festzustellen, daß es der Deutschen Ueberseeischen Bank gelungen ist, die Schäden dieser Krisenjahre allmählich wieder gutzumachen. Ihr kam dabei zu Hilfe, daß sich die Verhältnisse in dem südamerikanischen Absatzgebiet in den letzten Jahren in zunehmendem Maße konsolidierten und sich inzwischen eine weitere Besserung der Wirtschaft und des Handels unverkennbar durchgesetzt hat. Und noch ein anderes Moment wirkte fördernd. Der große Umschwung im Deutschen Reich, der die völkischen Kräfte aus der Zersplitterung in einer festen Hand zusammenfaßte, führte auch zu einer bewußten Lenkung des deutschen Außenhandels. Die bekannte Devisenlage des Reiches ließ den „Neuen Plan" entstehen, dessen Sinn ist, nicht mehr zu kaufen, als mit Ausfuhr bezahlt werden kann. Bei der Bedeutung der südamerikanischen Staaten sowohl als Rohstofflieferanten wie als Abnehmer deutscher Erzeugnisse entwickelte sich sehr bald zwischen dem Deutschen Reich und diesen Ländern als Verfeinerung der primitiven Warentauschgeschäfte ein behördlich geregeltes Verrechnungssystem. Dadurch wurde der Geldverkehr von den Zufälligkeiten der Kompensationsgeschäfte gelöst und wieder über die Banken geleitet, die ihrer Konstruktion nach die gegebenen Transfervermittler sind.

Das alles beweist, daß die deutschen Auslandsbanken in steigendem Maße wieder zu wichtigen und angesehenen Faktoren in der Wirtschaft der betreffenden Länder geworden sind. In engem Zusammenhang mit dem deutschen Kaufmann haben sie die Wiedereingliederung des Deutschen Reichs in den Handelsverkehr ihrer Länder gefördert und der deutschen Ware und dem deutschen Namen neue Geltung verschafft. Sie haben hierbei eine Arbeit geleistet, die weit über den Rahmen des Geschäftlichen hinaus dazu beigetragen hat, das Ansehen des Deutschen Reiches als Nation und Kulturvolk nach der Atmosphäre des Hasses und der Verleumdungen neu zu begründen. Wenn es dem Deutschen Reich gelungen ist, seine alte Stellung auf den südamerikanischen Märkten wiederzuerringen, so hat daran die Deutsche Ueberseeische Bank ihren wohlverdienten Anteil.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für langjährige, ununterbrochene treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe folgende Auszeichnungen verliehen:

a) das silberne Denkzeichen der Kammer:

Mühlrath, Walter, bei der Firma Chemische Fabrik Milch Aktiengesellschaft, Danzig, 40 Jahre,

Hartwig, Richard, bei der Firma Danziger Neueste Nachrichten, Danzig, 25 Jahre,

Hähnel, Willy, bei der Firma J. J. Berger A.G., Danzig, 25 Jahre,

Dyck, Otto, bei der Firma Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Danzig, Danzig, 25 Jahre,

Strauß, Karl, Post, Robert, bei der Firma The International Shipbuilding and Engineering Co. Ltd. (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten A.G.), 25 Jahre,

Roski, Marta, Kreuzholz, Friedrich, bei der Firma Gebr. Freymann G. m. b. H., Danzig, 25 Jahre,

Albrecht, Bernhard, 31 Jahre, Steinke, Franz, 30 Jahre, Wensorra, Johannes, Kaminski, Xaver, 25 Jahre, Perlich, Max, 33 Jahre bei der Firma A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig;

b) die Ehrenurkunde der Kammer:

Ekman, Artur, bei der Firma Behnke & Sieg, Danzig, 15 Jahre.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	21. 9. 36	22. 9. 36	23. 9. 36	24. 9. 36	25. 9. 36	26. 9. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	95 bez. G	95 bez. G	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 .	70 bez. G	—	70 bez. G	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	70 bez. G	70 bez. G	70 bez.	70½ bez.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	70 bez. G	—	—	71 bez.	—	70 bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	70 bez. G	—	70 bez.	70½ bez.	—	71 bez.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	70 bez.	—	71 bez.	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 . . .	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	100 bez.	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	105⅝ bz. G	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 21. 9. bis 26. 9. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Blaumohn	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Roggenkleie	Peluschken	Ackerbohnen	Wicken
21. 9. 36	128 Pfd. G 24,50 124/5 Pfd. G 24,— 120 Pfd. G 23,— gal. wolhyn. 127 Pfd. G 24,—	G 17,20 bis 17.40	feine G 22,50 bis 23.75 mittel lt. Muster G 21,— bis 22,— 114/5 Pfd. G 20 50 110 Pfd. G 19,50 bis 19,75 107/8 Pfd. G 18,75 105 Pfd. G 18,60 gal wolhyn. 105 Pfd. G 18,50	—	G 14,75 bis 16,—	G 20,— bis 25,50	G 22,— bis 27,—	G 19 — bis 20,50	—	—	—	—	—	—
22. 9. 36	nicht notiert													
23. 9. 36	128 Pfd. G 24,75 124/25 Pfd. G 24,50 120 Pfd. G 23,50 gal. wolhyn. 126 Pfd. G 24,50	G 17,60 bis 18,—	fest! feine G 23,- b. 25,- mittel lt. Muster 22,— bis 23,— G 114/5 Pfd. G 21,50 110 Pfd. G 20,— bis 20.25 107/8 Pfd. G 19,50 105 Pfd. G 19,— gal. wolhyn. G 18,85 bis 19,—	G 65,— bis 68,—	G 15,— bis 16,50	G 20,— bis 25,50	G 22.— bis 27,—	G 19,— bis 20,50	—	G 41,—	—	G 22.— bis 22,50	G 19,— bis 19,50	G 19,— bis 21,—
24. 9. 36	nicht notiert													
25. 9. 36	128 Pfd. G 25,75 bis 26,— 124/25 Pfd. G 25,50 120 Pfd. G 24,50 gal. wolhyn. 126 Pfd. G 25,50	G 18.75 bis 19,25	feine G 24.50 bis 26,— mittel lt. Muster G 23,— bis 24,— 114/5 Pfd. G 22,50 110 Pfd. G 21,50 bis 21,75 107/8 Pfd. G 21,— 105 Pfd. G 20,50 gal. wolhyn. G 20,—	G 65,- bis 69,—	G 15,25 bis 17,—	G 22,— bis 26 50	G 22,— bis 27,—	G 20,—	—	—	—	G 22,— bis 23,—	G 19,50	G 18,50 bis 22,—
26. 9. 36	nicht notiert													

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
5305	landw. Produkte (Knoblauch)	Sulmona
5306	Schmirgelsteinpuder	Athen
5307	Oelkuchen	Bukarest
5308	Lammfelle	Jasi (Rumänien)
5309	Baumwollsaatkuchen, Erdnüsse, Zitronen, Orangen, Mandarinen, Zwiebeln, Linsen, Reis, Mais, Tomaten	Kairo
5310	Drogen, Gewürznelken, Sennesblätter, Schoten	Tuticorin (Indien)
5311	Zahnärztliche Instrumente	Tokio
5312	Celluloid und Material für Bürsten	Osaka
5350	Schwämme	Hamburg
5351	Hailbut-Lebertran	Hamburg
5352	Schuhwaren	Roßwein i. S.
5353	Teeröl aus Steinkohle	Łaziska Górne
5354	Olivenöl	Athen
5355	bulgarische Weine	Sofia
5356	chem. Präparat für Schreibmaschinenbänder	Budapest
5357	Rasierpinsel	Osaka
5358	kubanische Erzeugnisse: Kaffee, Honig, Felle, Schwämme, Wachs, Hummern in Dosen, Ananas, Mahagoni- und Zederhölzer	New York
5359	Fahrradständer mit Schloßsicherung	Leipzig
5384	Cayenne- und Guyana-Pfeffer	Antwerpen
5385	Geschäftsverbindungen nach U.S.A.	Cicinnati (Ohio)
5386	Sennesblätter	Tuticorin (S. India)
5387	Palmyra-Fasern u. Palmyra-Stengel	Tuticorin (S. India)
5388	Sultaninen	Izmir
5389	Zahnärztliche Erzeugnisse	Tokyo
5406	Chilenischen Hülsenfrüchten, Schafwolle, ges. Rindshäute, türk. Dachsfellen, Hasenfellen, Honig, Hartweizen, Hasel- u. Walnüssen, Hanffasser, Sultanas, Gewürzen, getr. Früchten, Quillajarinde	Bremen
5406a	Schraubstollen	Tilsit
5407	Paprika	Budapest
5408	Korinthen	Patras
5409	Raphiabast	Maintirano Madagascar
5410	Indisches Rohr	Singapore
5411	Wollene Filzhütte, Materialien für Hutmacher	Osaka
5412	Cellophanpapier, Perlketten, Bürsten, Gummiwaren, Celluloidwaren und Glaswaren	Osaka
5413	Scheinwerfer, Lampen und Laternen	Tokio
5414	Auskünfte über japanische Firmen	Tokio
5415	Tee	Taihoku
5450	Verbraucher von Papierstoffen und Handgeflechten	Kobe
5451	tot gebranntes Magnesit	Ta-Shih-Chiao
5452	Talk und Talkpulver	Ta-Shih-Chiao
5453	Butter und Casein	Chaklasi

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
5323	Sesamsaat	Krakow
5324	gebr. und neue Säcke	Krakow
5325	Asbestwaren	Lwow
5326	Kolonialwaren	Krakow
5327	Stühle aus Hartholz	Prag
5328	Blaumohnsamen	Amsterdam
5329	Eier	Gibraltar
5330	Bohnen, Linsen	Casablanca
5331	japan. gehärtete Fettsäuren zur Seifenherstellung	Porto
5332	Schweineborsten für Pinselindustrie	Budapest
5333	Herrenstoffe, Mützen, Papier, Zement, Holz, Butter, Pferdebohnen, Roggen	Tetuan
5334	Schinken in Dosen, Wurst, Leberpastete	Beyrouth
5335	Rollschinken, Wurst, Lachsschinken	Brooklyn
5335a	Kitte	Poznan
5360	Sommerrübsen	Duisburg-Ruhrort
5361	Eichenfuniere	Düsseldorf-Hafen
5362	Rohrzucker	Poznan
5363	künstl. Riechstoffe, chem. Produkte, Arther, Oele	Wilno
5364	Papier	(Chojnice) Konitz
5365	alte, gebrauchte Maschinen	Wilno
5366	Südfrüchte und Fischkonserven	Biała
5367	Kartoffeln	Straßburg
5368	Hafer	Piraeus
5369	Fleisch-, Fisch-, Obst- u. Gemüsekonserven, geräucherte Fleichwaren, Gurken in Essig	Casablanca
5370	wollene u. baumwollene Abfälle, Garnabfälle	Leeds
5371	Bohnen	Cuba
5372	Erlensperrholz, Stuhlsitze, Stahlwaren	Bagdad
5390	Frische Lachse	Wesel a./Rhein
5391	Harz	Bydgoszcz
5392	Kunstbernstein u. Galalith in Blöcken u. Perlen	Kerbeta (Mesopotamia)
5406/5416	Speisebohnen, Weizen, Hafer, Porzellanwaren, Thermometer, Messerwaren, Löffel, Tischdecken etc.	Bremen
5411/5417	Lederabfälle zur Herstellung von Schweißbädern für Hüte, Kaninchen und Hasenhaare	Osaka
5418	Neuheiten und Erfindungen	Wien
5419	Gelbe Erbsen, Spalterbsen, Mehl- und Weißhafer	Liverpool
5420	Gekochte Schinken in Dosen, Fleischkonserven	Tunis
5421	Bohnen	Larache
5422	Holz	Santa Cruz de Tenerifa
5423	Erlensperrplatten	Casablanca
5454	Artikel für Werbezwecke, Geschenksendungen	New York

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
5378	Isoliermaterialien für Wärme- und Kälteschutz	Dortmund-Hörde
5379	Stahlblechplompen	Düsseldorf
5380	Nähmaschinen	Dresden
5381	Heilpflanzen	Wien
5382	Rum, Vanille, Rohkakao	Marseille
5383	Harthölzer (Palisander), Oelsamen, Tapioca, Mandioca	Rio de Janeiro
5393	Gewürze, spez. spanischen Anis	Hamburg
5394	Kaffeemühlen u. Haushaltmaschinen	Remscheid-Bliedinghausen
5395	farbige Behörden-, etc. Militär-Tuche	Zittau
5396	Haus- und Küchengeräte aus Rein-Aluminium	Göttingen
5397	Dentalwaren, Zahncemente	Aussig a. E.
5398	Elektr. Stoffzuschneidemaschinen	Bad Cannstatt
5399	Pianos und Flügel	Löbau i. Sa.
5400	Raucherartikel, Lederwaren, Metallwaren	Turku (Abo)
5401	Paprika	Szeged
5402	calc. Magnesit, gemahlen	Antwerpen
5403	Industrie- und landwirtschaftliche Maschinen	Rotterdam
5404	Holz-, Sperrplatten, Stoffe u. Konfektion	Casablanca
5405	Hülsenfrüchte	Tel-Aviv
5424	Olympia-Kunststeinplaketten	Berlin
5425	Jacquardmaschinen in allen Sticharten, Platinen und Bäckereimaschinen	Großschönau
5426	Durchschreibebücher	Bischofswerda i. Sa.
5427	Stoff- und Metall-Knopffabrik	Neusalza-Spremberg i Sa.
5428	Strohpressen, Dreschmaschinen, Kombinusmaschinen	Köln
5429	Lichtquell-Ringes	Essen
5430	Fensterbeschläge für Doppelrollenschiebefenster	Frankfurt a. M.
5431	Rohbaumwolle, Linters und Abfälle	Lodz
5432	Landesprodukte	Wien
5433	Rohmaterialien, Halbfabrikate für Industrie, Export von bulg. Tabak und Tomatenpuree	Sofia
5434	Vertretungen aller Art	Norgent sur Marne
5435	Schreibmaschinen	London
5436	Sperrholz	Beyrouth
5437	Malz, Hopfen und Bierflaschen	Alep
5438	Eisen, Oele und Memeleichen	Porto
5439	Messerschmiedewaren, Werkzeuge Schreibmaterialien etc.	Karachi
5455	Naturseidenstoffe, Tücher, Kravatten	Celle
5456	Messer und Bestecke aller Art	Steinbach Kr. Meiningen
5457	Spielwaren- und Puppenbranche	Oberlind-Sonneberg/Thür.
5458	Möbel	Bad Lippspringe
5459	Frische Südfrüchte, Obst, Gemüse, Sauerkraut	Hamburg
5460	Lebensmittel	Torun
5461	Schellack, Gummi arabicum und Tragant, techn. Oele, Wachse und Parafine, Terpentine, Firnisse, Erd- und chem. Farben, sonstige Artikel für Farbenhandlungen und Eisengeschäfte	Lodz
5462	„Sapor" Würzstoff aus Tomaten, Oel und Gewürzen	Milano
5463	Autoverdeckstoffe, Lederimitation, Autoleder, Autoteppiche, Auto-Innenausstattungen, Autobeschläge und sonstige Auto- und Motorradmaterialien	Wien
5464	Feigen	Calamata
5465	Lakritzen-Saft	Catania
5466	spanische Weine	Lisboa
5467	Generalvertretung für Brasilien	Rio de Janeiro
5468	Holz, Kalzium Karbid, chem. Erzeugnisse	Buenos Aires
5469	Glaswaren, chem. Produkte	Guayaquil
5470	Wasch- und Toiletteseifen	Valletta/Malta
5471	Landesprodukte	Tel-Aviv
5472	Vertretungen von Fabrikanten und Exporteuren für Cypern	Nicosia
5473	kultivierte Perlen	Kobe

Danzig:

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Juli 1935	66 835,4	Wert:	8 697 397
Juli 1936	**84 161,6**	Wert:	**7 443 103**
Juni 1936	78 199,8	Wert:	7 361 968

Hafenausgang:

	To.		G
Juli 1935	350 187,8	Wert:	22 887 058
Juli 1936	**327 551,9**	Wert:	**22 500 678**
Juni 1936	257 925,1	Wert:	19 234 328

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Juli 1935	478 Schiffe	241 303 Netto-Rgt.
Juli 1936	**523** Schiffe	**291 415** Netto-Rgt.
Juni 1936	413 Schiffe	234 671 Netto-Rgt.

Ausgang:

Juli 1935	473 Schiffe	245.961 Netto-Rgt.
Juli 1936	**513** Schiffe	**293 546** Netto-Rgt.
Juni 1936	400 Schiffe	225 197 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Juli 1935	192 542 To.	Wert: 74 055 000 Złoty
Juli 1936	**263 654** To.	Wert: **82 454 000** Złoty
Juni 1936	210 610 To.	Wert: 61 957 000 Złoty

Warenausgang:

Juli 1935	1 088 396 To.	Wert: 76 504 000 Złoty
Juli 1936	**1 028 700** To.	Wert: **84 051 000** Złoty
Juni 1936	850 065 To.	Wert: 70 365 000 Złoty

IV. Großhandels-(Index)ziffer:

1913/14 = 100

Juli 1935	**Juli 1936**	Juni 1936
126,7	**136,2**	135,7

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Juli 1935	**Juli 1936**	Juni 1936
14 341	**8 619**	11 890

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Juli 1935	**Juli 1936**	Juni 1936
1	—	2

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	Juli 1935	**Juli 1936**	Juni 1936
Diskont	6 %	5 %	5 %
Lombard	7 %	6 %	6 %

b) Bank Polski:

	Juli 1935	**Juli 1936**	Juni 1936
Diskont	5 %	5 %	5 %
Lombard	6 %	6 %	6 %

Angebote niederländisch. Blumenzwiebelzüchter

Das Kgl. niederländische Konsulat in Danzig warnt vor der Benutzung besonders vorteilhaft scheinender Offerten niederländischer Blumenzwiebelhändler. Es empfiehlt sich vorher, über diese bei dem niederländischen Konsulat oder bei dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei im Haag Erkundigungen einzuziehen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Besondere Ueberwachung des polnisch-italienischen Warenverkehrs

Bekanntmachung des Finanzministers vom 18. September 1936.

Auf Grund des § 48 Abs. 11, § 56 Abs. 8 und § 62 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen vom 9. Oktober 1934 zum Zollrecht (Dz. U. Nr. 90/820) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1935 wird folgendes bekanntgegeben:

§ 1.

Ab 24. September 1936 wird der Verkehr mit den aus dem polnischen Zollgebiet stammenden und den aus Italien und den italienischen Besitzungen stammenden Waren zwischen dem polnischen Zollgebiet und Italien sowie den italienischen Besitzungen einer besonderen Ueberwachung unterliegen, wie sie in den §§ 48 Abs. 11, 56 Abs. 8 und 62 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht vorgesehen ist.

§ 2.

Zur Ausübung dieser Ueberwachung bei der Zollabfertigung (der endgültigen Abfertigung wie auch der bedingungsweisen für den aktiven oder passiven Veredelungsverkehr) der Waren, die aus Italien oder den italienischen Besitzungen stammen und in das polnische Zollgebiet eingeführt werden, sowie der Waren, die aus dem polnischen Zollgebiet stammen und nach Italien oder den italienischen Besitzungen ausgeführt werden, haben die Parteien beizubringen:

a) bei der Einfuhrabfertigung — Verrechnungsscheine nach Vordruck Nr. 1,
b) bei der Ausfuhrabfertigung — Verrechnungsscheine nach Vordruck Nr. 2.

§ 3.

Die Verrechnungsscheine werden im polnischen Zollgebiet durch den Warenverkehrsausschuß ausgestellt.

§ 4.

Die Führung einer Nachweisung der im § 2 genannten Papiere wird bis auf Widerruf der Polnischen Kompensationshandelsgesellschaft (Polskie Towarzystwo Handlu Kompensacyjnego) in Warschau übertragen, der das Zollamt nach erfolgter Abfertigung der Waren die Kontrollabschnitte der Scheine nach dem Vordruck Nr. 1 und 2 übersendet.

Muster der Verrechnungsscheine liegt bei der Industrie- und Handelskammer, Hundegasse Nr. 10, Zimmer 4/5, aus.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 18. September 1936 über die besondere Ueberwachung des polnisch-italienischen Warenverkehrs. Nr. D IV 23189/3/36.

Im Nachgang zur Bekanntmachung des Finanzministers vom 18. September 1936 über die besondere Ueberwachung des polnisch-italienischen Warenververkehrs (ist vorstehend abgedruckt) erläutert das Finanzministerium folgendes:

I. Zollabfertigungsarten, bei denen Verrechnungsscheine erforderlich sind.

A. Einfuhr.

§ 1.

1. Verrechnungsscheine sind erforderlich:

a) bei der endgültigen Einfuhrzollabfertigung sowie bei der bedingungsweisen Abfertigung im aktiven Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr der aus Italien oder den italienischen Besitzungen stammenden Waren;

b) bei der Wiedereinfuhr in Italien oder den italienischen Besitzungen veredelter oder ausgebesserter Waren (Wiedereinfuhr im passiven Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr).

2. Bei den bedingungsweisen Einfuhrabfertigungen der aus Italien oder den italienischen Besitzungen stammenden Waren in anderen Fällen, außerhalb des Veredelungs- und Ausbesserungsverkehrs, finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1e des Rundschreibens Nr. D IV 32501/3/35 vom 18. November 1935 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs sinngemäß Anwendung.

B. Ausfuhr.

§ 2.

1. Verrechnungsscheine sind erforderlich:

a) bei der endgültigen Zollabfertigung und bei der bedingungsweisen Abfertigung im passiven Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr der Waren, die aus dem polnischen Zollgebiet stammen und nach Italien oder den italienischen Besitzungen ausgeführt werden;

b) bei der nach Italien oder den italienischen Besitzungen erfolgenden Wiederausfuhr ausländischer Waren, die im polnischen Zollgebiet einer Veredelung oder Ausbesserung unterzogen wurden (Wiederausfuhr im aktiven Veredelungsverkehr und aktiven Ausbesserungsverkehr).

2. Legt die Partei bei der Warenausfuhr nach Italien oder den italienischen Besitzungen keinen Verrechnungsschein vor, so kann die Ware auf Grund einer Valutabescheinigung zur Ausfuhr abgefertigt werden.

II. Befreiung von den Verrechnungsscheinen.

A. Einfuhr.

§ 3.

1. Nicht erforderlich ist die Vorlage von Verrechnungsscheinen bei der Einfuhr:

a) der Waren, die im Reiseverkehr befördert werden (im Sinne des § 22 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht);

b) der Waren, die handelsübliche innere wie auch äußere Verpackungen darstellen, welche zollfrei sind;

c) der auf Grund des Art. 22 Abs. I PP. 1—6, 8—11, Abs. II PP. 1—10, 13—20, 22—25 des Zollrechts vom Zoll zu befreienden Waren.

2. Ueberdies sind Verrechnungsscheine bei der Einfuhr nachstehender Waren nicht zu verlangen:

a) periodischer Schriften (Zeitungen, Wochenschriften und Monatsschriften), die in einzelnen Stücken unmittelbar unter der Anschrift der Empfänger (Bezieher) eintreffen.

b) kleiner Warenmengen, die in Postsendungen zugesandt werden und keinen Wert oder nur einen Wert von nicht mehr als 3,— Zł. darstellen; diese Erleichterung ist nicht anzuwenden, wenn unter der Anschrift einer und derselben Person oder Firma allzu oft kleine Sendungen ankommen, woraus zu schließen wäre, daß die Absicht besteht, die Verrechnung zu umgehen (entsprechend dem P. 2 des Rundschreibens D IV 33299/3/35 vom 27. November 1935 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs;

c) der von Tarifstelle 845 P. 1c, d des Einfuhrzolltarifs umfaßten Waren;

d) wissenschaftlicher Schriften und Werke sowie anderer Gegenstände, die kostenlos oder im Austauschwege für wissenschaftliche Anstalten, Museen, öffentliche Bibliotheken sowie für staatliche und kommunale Aemter und Anstalten übersandt

werden, wenn die Verwaltung der Anstalt, des Museums oder der Bibliothek oder die staatlichen, kommunalen Aemter und Anstalten schriftlich bescheinigen, daß diese Gegenstände unentgeltlich oder im gegenseitigen Austausch übersandt worden sind;

e) von Warenproben, die den Gegenstand staatlicher Monopole bilden und unter der Anschrift der Monopolverwaltung eintreffen, wenn diese schriftlich bescheinigt, daß die Proben unentgeltlich übersandt worden sind;

f) von Scheckbüchern italienischer Banken (Anmerkung zu P. 3 der Tarifstelle 845), die nach dem polnischen Zollgebiet gesandt werden;

g) der von der Anmerkung zum P. 6 der Tarifstelle 1009 umfaßten Pappmatrizen, die aus Italien in das polnische Gebiet eingeführt (gesandt) werden;

h) polnischer Waren, die vom Zoll befreit werden, da sie außerhalb des Veredelungs- und Ausbesserungsverkehrs aus Italien oder den italienischen Besitzungen zurückkehren (Art. 72 des Zollrechts sowie Wiedereinfuhr in anderen Fällen der bedingungsweisen Abfertigung);

i) der Waren, die aus einem dritten Lande stammen und auf ein unmittelbares Frachtpapier durch Italien oder die italienischen Besitzungen nach dem polnischen Zollgebiet befördert werden;

k) der Waren, die aus einem dritten Lande stammen und in Italien oder den italienischen Besitzungen zur Beförderung nach dem polnischen Zollgebiet aufgegeben sind; die Vorschriften des P. II des Rundschreibens D IV 1969/3/36 vom 29. 1. 1936 über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs sind zu beachten.

B. Ausfuhr.

§ 4.

1. Nicht erforderlich ist die Vorlage von Verrechnungsscheinen bei der Ausfuhr von Waren, die

a) im Reiseverkehr (im Sinne des § 22 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht) befördert werden;

b) handelsübliche Verpackungen darstellen, die zollfrei sind;

c) in ähnlich gelagerten Fällen, wie sie im Art. 22 Abs. I PP. 1—6, 8—11, Abs. II PP. 1—10, 13—20, 22—25 des Zollrechts vorgesehen sind, ausgeführt werden.

2. Ueberdies sind Verrechnungsscheine nicht zu verlangen:

a) in den Fällen, in denen gemäß Teil I § 1 der Verfügung des Finanzministers vom 10. Juli 1936 über die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage von Valutabescheinigungen bei der Ausfuhr

einiger Waren (meine Verfügung vom 21. 7. 1936, Z 660/7669/36) die Beibringung von Valutabescheinigungen nicht erforderlich ist;

b) bei der Ausfuhr von Kohle, Koks und Briketts nach Italien oder den italienischen Besitzungen.

III. **Verfahren mit den Verrechnungsscheinen.**

§ 5.

Die Verrechnungsscheine werden von dem Warenverkehrsausschuß ausgestellt und mit Vermittlung der Industrie- und Handelskammern sowie anderer Wirtschaftsstellen oder Wirtschaftsverbände an die beteiligten Wareneinführer und Warenausführer ausgegeben.

§ 6.

Für das Verfahren mit den Verrechnungsscheinen finden die Bestimmungen nachstehender Rundschreiben über die besondere Ueberwachung des polnisch-deutschen Warenverkehrs sinngemäß Anwendung:

Nr. D IV 32501/3/35 vom 18. November 1935 — §§ 2, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 15;

Nr. D IV 35968/3/35 vom 21. Dezember 1935 — PP. VI—VIII;

Nr. D IV 1969/3/36 vom 29. Januar 1936 — P. III;

Nr. D IV 6647/3/36 vom 16. März 1936 — PP. VI—VIII.

IV. **Schlußbestimmungen.**

§ 7.

Italienische Besitzungen, mit denen der Warenverkehr einer besonderen Ueberwachung unterliegen wird, sind: die Aegäischen Inseln, Lybien (Tripolitanien, Cyrenaika), Eritrea, Italienisch-Somaliland.

§ 8.

Die Vorschriften der eingangs angezogenen Bekanntmachung finden auf die Sendungen Anwendung, die ab 24. September 1936 zur Zollabfertigung angemeldet werden.

Eisenbahntarife

Sonderfrachtsatz für Oelfrüchte und Oelsaaten

Im Rahmen des Tschechoslowakisch-Polnischen Seehafentarifs wurde mit rückwirkender Gültigkeit vom 1. 8. 36 eine neue Anhangspost Nr. 8 für Oelfrüchte und Oelsaaten zur Einführung gebracht. Die Anhaltspost enthält für den Verkehr von den Seehäfen Danzig und Gdingen nach der tschechoslowakischen Station Olomouc-Nova Ulice einen Sonderfrachtsatz in Höhe von 17 Kc. per 100 kg bei Verladung von 10- und 15-t-Sendungen mit der Bindung an eine Mindestmenge von 1000 t in der Zeit bis zum 31. 12. 36.

Deutsches Reich:

Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Der Reichswirtschaftsminister hat in einem Erlaß vom 29. Juli 1936 zum Ausdruck gebracht, er lege entscheidenden Wert darauf, daß sich die Behörden des Reichs und der Länder, insbesondere das Reichs- und Preußische Wirtschaftsministerium, der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft bedienten und ihr Aufgaben zuwiesen. Er werde daher die Organisation in stärkerem Umfange als bisher in die Tagesarbeit der Wirtschaftspolitik einschalten. Damit werde zugleich eine wesentliche Entlastung des Ministeriums erreicht, die den eigentlich ministeriellen Aufgaben zugute komme. Die Heranziehung dürfe sich nicht darin erschöpfen, daß die Gruppen und Wirtschaftskammern zur Zusammenstellung von Statistiken oder zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert würden. Vielmehr müßten sie auch bei geeigneten Einzelaufgaben der laufenden Tagesarbeit zur Mitarbeit, und zwar entweder zur Vorprüfung oder zur Entscheidung herangezogen werden. In Zukunft sollten Eingaben einzelner Firmen grundsätzlich zunächst der zuständigen Gruppe oder der zuständigen Wirtschaftskammer zum Bericht oder zur weiteren Veranlassung abgegeben werden.

Lieferbedingungen für Möbel und Innenausbau

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit teilt mit: Um den Verbraucher vor Pfuscharbeit und Schleuderware, die immer zu teuer bezahlt wird, zu schützen und im Sinne der redlichen Hersteller und Händler den Markt von solcher Arbeit und Ware zu bereinigen, sind beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) Lieferbedingungen für Möbel und Innenausbau aus Holz (Gütebedingungen) vereinbart worden (RAL 430 B). An dieser Gemeinschaftsarbeit sind die Wirtschaftsgruppe holzverarbeitende Industrie, der Reichsstand des Deutschen Handwerks, die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, die Deutsche Arbeitsfront, das Deutsche Frauenwerk mit ihren zuständigen Gliederungen sowie die Behörden, Prüf- und Forschungsanstalten und die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs beteiligt. Von Seiten des Handwerks sind diese Gütebedingungen bereits zur Grundlage des kürzlich bekanntgegebenen Gütezeichens des Tischlerhandwerks gemacht worden.

Für den Werkstoff Holz wird u. a. festgelegt, daß er gut getrocknet sein muß und daß sein Feuchtigkeitsgehalt einen mittleren Wert von 10 bis 12 % nicht überschreiten darf. Weitere Bestimmungen regeln das zu verwendende sichtbare und Blind-Holz sowie Sperrfurniere und Sperrholz. Die angewandten Warm- und Kaltleime müssen ihrerseits wieder den jeweils gültigen RAL-Lieferbedingungen entsprechen. Der Leimgehalt der zum Furnieren benutzten Brühe soll nicht unter 25 % (beim Lederleim) und nicht unter 35 % (bei Knochenleim) liegen. Auf dem Gebiet der Beschläge sind u. a. für die Möbelschlösser die DIN-Normen verbindlich gemacht worden. Fünfzehn besondere Bestimmungen sichern eine Verarbeitung, die altbewährten Fachregeln entspricht, das nichtgesperrte Holz „arbeiten" läßt usw. Türen und Schubladen werden also künftig wirklich dicht schließen und leicht laufen. Unter den Vollendungsarbeiten sind insbesondere das Beizen, Polieren, Mattieren behandelt, wobei die Arbeiten des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) über Oberflächenbehandlung herangezogen werden konnten.

Die neuen Gütebedingungen berücksichtigen die natürlichen Gesetze des Werkstoffes Holz, sie bewahren die dadurch bedingten Verbindungen und Werkverfahren und sichern die höchste Brauchbarkeit der Möbel sowie des Innenausbaues aus Holz (z. B. Decken- und Wandbekleidungen, Schaufenstereinrichtungen). (Sie sind durch den Beuth-Verlag, Berlin SW 19, zu beziehen.)

Ordnung im Maschinenwesen

Ordnung im Maschinenwesen ist eine Grundforderung der Wirtschaftlichkeit. Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit teilt dazu folgendes mit: Maschinen sind in Wirtschaft und Technik nicht Selbstzweck; sie sind vielmehr Hilfsmittel der Wirtschaftlichkeit und müssen als höchst wertvoller Bestandteil unserer nationalen Arbeitsmittel so eingesetzt werden, daß mit ihrem Aufwand der beste und höchste Ertrag für die Gesamtheit erzielt wird. Leistungen und Kosten der Maschinen müssen daher dauernd überwacht werden. Als Hilfsmittel solcher betrieblichen Ueberwachung sind bereits vor mehr als 10 Jahren vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) die AWF-Maschinenkarten entwickelt worden. Seitdem sind derartige Karten zu mehreren Millionen in der deutschen Industrie eingeführt worden und haben sich dort praktisch bewährt. Kürzlich haben daher das Reichs- und Preußische Wirtschaftsministerium und die Reichsgruppe Industrie sich dafür eingesetzt, daß diese Maschinenkarten nunmehr in der Industrie ausnahmslos eingeführt und angewendet werden.

Die Maschinenkarten liegen bereits für alle wichtigen Erzeugungsmittel der Eisen und der Holz verarbeitenden Industrie sowie der Textilindustrie vor. Sie dienen sowohl der Leistungs- als auch der Kostenüberwachung. Dabei sind allgemeine Maschinenkarten und Sonderkarten zu unterscheiden. Die Karten der Leistungsüberwachung setzen die Betriebsleitung in den Stand, jederzeit einen Ueberblick über Zustand, Leistungsfähigkeit und Verwendungsmöglichkeiten ihrer Betriebsmittel zu gewinnen. Sie tragen dazu bei, daß das geeignete Betriebsmittel an der richtigen Stelle eingesetzt wird. Neben einer allgemeinen Maschinenkarte bestehen zahlreiche Sonderkarten für Werkzeug-, Stan-

zerei-, Holzbearbeitung- und Textilmaschinen sowie für Gießereien und für Fördermittel. Zur Zeit werden ferner Karten für die Süßwaren-, Nahrungsmittel-, Baumaschinen-, Gummi-Industrie sowie für weitere Werkzeugmaschinen der Metall und Holz verarbeitenden Industrie ausgearbeitet. Der Kostenüberwachung dienen die Maschinenstammkarte sowie einige Sonderkarten. Diese Vordrucke nehmen die Angaben über Anschaffungs- und Aufstellungskosten, Abschreibungen und Buchwerte, Ausbesserungs- und Abbruchskosten usw. auf.

In gut geleiteten Betrieben wird bereits für jede Maschine eine Maschinenstammkarte und eine Leistungskarte geführt. Durchschläge der Karten und ihrer Eintragungen befinden sich z. B. bei der Einkaufsabteilung (Neubeschaffung von Maschinen, Ersatzteilbeschaffungen, Gewährfristen), in den Konstruktionsbüros, in der Arbeitsvorbereitung, in der Arbeitsverteilung, in der Vorkalkulation und an allen anderen Stellen der Betriebe, wo die Eintragungen auf den Maschinenkarten immer wieder gebraucht und berücksichtigt werden müssen. — Die Betriebsführer leisten sich mit der Einführung dieses einfachen und billigen Hilfsmittels Maschinenkarte selbst den besten Dienst; auch der volkswirtschaftliche Nutzen, der dieser Maßnahme entspringt, wird sich bei den Betrieben sehr bald bemerkbar machen.

Uebriges Ausland

Bericht über die XXXV. Königl. Niederländische Messe in Utrecht

Die 35. Königl. Niederländische Messe, die vom 8. bis 17. September in Utrecht stattfand, fiel mit der Festfreude zusammen, welche am ersten Messetage anfing, als die Verlobung Ihrer Königl. Hoheit Prinzessin Juliana bekannt wurde. Die Folge davon war, daß diese Messe einen etwas unruhigen und unregelmäßigen Verlauf hatte. Trotzdem waren die Resultate in nahezu allen teilnehmendenGeschäftszweigen günstig. Zum ersten Mal war mit der Herbst-Messe eine agrarische Abteilung verbunden, welche ein großer Erfolg gewesen ist; deshalb wird an den Niederländischen Herbstmessen stets eine agrarische Messe verbunden, während die Frühjahrsmessen einen mehr technischen Charakter tragen werden.

Die Anzahl der Teilnehmer betrug 1146 gegen 1079 an der letzten Herbstmesse, die vermietete Fläche 14470 qm gegen 12800 qm an der Herbstmesse 1935.

Von ausländischer Seite waren Frankreich, Belgien, Oesterreich und das Deutsche Reich mit offiziellen Sondergruppen vertreten.

Nach Nationen verteilt, war die Teilnahme wie folgt: Niederland 771, Amerika 12, Belgien 39, Dänemark 12, Deutsches Reich 109, England 39, Frankreich 95, Ungarn 1, Italien 1, Norwegen 1, Oesterreich 52, Tschechoslowakei 9, Schweden 2, Schweiz 3, Total Anzahl Aussteller: 1146.

Auf der agrarischen Messe stellten nachfolgende Gruppen aus: Molkereiprodukte und Molkereigerätschaften, landwirtschaftliche Produkte und Werkzeuge, Früchte und Konserven, Viehfutter, Düngemittel, Bekämpfungsmittel und Apparate zum Bestreiten von Pflanzenkrankheiten, Ungeziefer usw., Saatkörner, Vieh und Federvieh, Eier, Holz, Baumschulen, Flachs, Wolle, Fleischprodukte usw.

Das Einschalten der Landwirtschaft und Viehzucht im niederländischen Messewesen hat sehr günstige Resultate erzielt. Die Möbelmesse — eine der Gruppen, welche als Sondergruppe nur an den Herbstmessen ausstellt — hatte im allgemeinen einen günstigen Verlauf. Für die Abteilung Keramik war nur mäßiges Interesse vorhanden; gute Geschäfte wurden in der Abteilung kleine Metallwaren der Gruppe Haushaltungs- und Luxusartikel abgeschlossen. Sehr zufrieden waren einige Branchen in den Nahrungs- und Genußmittelgruppen, während Lederwaren ein günstiges Resultat erzielten. Sehr groß war das Interesse für die Radioabteilung.

Besonders das Ausland zeigte großes Interesse für die Gruppe Molkereigerätschaften, wo auch für inländische Rechnung gute Geschäfte abgeschlossen wurden.

Die Kolonial-Abteilung stand diesmal im Zeichen von Geschäftsreisen nach und in Niederländisch Indien.

Der Besuch war ungefähr 30 % größer als an der Herbstmesse 1935. Auf dieser Messe fand ein „Französischer Tag" gelegentlich des Besuches von 50 Autoritäten und Geschäftsleuten aus Frankreich statt.

Die nächste Frühjahrsmesse findet vom 9. bis 18. März 1937 in Utrecht statt.

Zollbehandlung von Werbematerial in den europäischen Staaten

Die Bedeutung, die dieser Frage, insbesondere bei Anbahnung bzw. Erweiterung von Geschäftsbeziehungen nach dem Ausland zukommt, hat die Außenhandelsstelle für das Rheinland veranlaßt, die z. Zt. geltenden Bestimmungen zusammenzustellen und sie bei genügend großem Interessenkreis in Form einer Broschüre zu veröffentlichen.

Die Broschüre soll den Exporteuren eine schnelle Disposition ermöglichen, da sie Aufschluß über die Zollbehandlung von Werbematerial aus Papier (Kataloge, Prospekte, Preislisten, Broschüren, Plakate usw.), Blechplakaten und Glasplakaten in den europäischen Ländern gibt, sowie Angaben über die Versandmöglichkeiten enthält. Außerdem sind daraus die etwaigen Erleichterungen (Möglichkeiten der zollfreien Einfuhr), soweit sie in dem einen oder anderen Staat bestehen, ersichtlich.

Der Preis der Broschüre wird sich voraussichtlich auf etwa RM 0,75 belaufen.

Vorbestellungen werden bis zum 30. September entgegengenommen und sind an die Außenhandelsstelle für das Rheinland, Köln, Unter Sachsenhausen 4 zu richten.

Bücherbesprechung

Zollhandbuch für das Deutsche Reich. Ergänzungsblätter. (16., 17., 18. Lieferung, Stand August 1936.) Verlag der „Zollhandbücher für den Welthandel", Reimar Hobbing G. m. b. H., Berlin SW 19.

Die Ergänzungsblätter 877 bis 946 und 1 bis 178 zu dem Zollhandbuch für das Deutsche Reich enthalten unter anderem die Berichtigungen auf Grund

1. der Verordnungen über Zolländerungen vom 4. 3. 1935 (RGBl. I S. 347), vom 14. 3. 1935 (RGBl. I S. 378), vom 4. 4. 1935 (RGBl. I S. 504), vom 6. 6. 1935 (RGBl. I S. 741);
2. der Verordnung über Ein- und Ausfuhr von Waren vom 5. 6. 1935 (RAnz. Nr. 142), der Verordnung über Einfuhr von Waren vom 17. 6. 1935 (RAnz. 147);
3. der Verordnungen über Einfuhr französischer, italienischer und holländischer Waren vom 30. 4. 1935 (RGBl. I S. 571), 28. 5. 1935 (RAnz. Nr. 124) und 5. 6. 1935 (RGBl. I S. 740);
4. der siebenten Zusatzvereinbarung vom 7. 3. 1935 zum deutsch - schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr (RGBl. II S. 181), der siebenten Zusatzvereinbarung vom 12. 3. 1935 und der achten Zusatzvereinbarung vom 23. 5. 1935 zum vorläufigen Handelsabkommen mit Belgien (RGBl. II S. 298 u. 434), des deutsch-portugiesischen Zusatzabkommens über Handel und Schiffahrt vom 13. 4. 1935 (RGBl. II S. 380), des Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Rumänien vom 23. 3. 1935 (RGBl. II S. 311), des zweiten Zusatzabkommens vom 15. 4. 1935 zum deutsch-türkischen Handelsvertrag (RGBl. II S. 384), des Abkommens mit Ungarn über die Einfuhr von Schilfrohr vom 13. 5. 1935 (RGBl. II S. 423), des deutsch-tschechoslowakischen Notenwechsels vom 26. 6. 1935 über die Einfuhr von Perlmutterknöpfen (RGBl. II S. 463), usw.
5. der Verordnungen über Zolländerungen vom 26. 8. 1935 (R.G.Bl. I S. 1111), vom 30. 9. 1935 (RGBl. I S. 1219), vom 26. 10. 1935 (RGBl. I S. 1258), vom 23. 11. 1935 (RGBl. I S. 1357), vom 28. 11. 1935 (RGBl. I S. 1368), vom 14. 12. 1935 (RGBl. I S. 1461), vom 21. 12. 1935 (RGBl. I S. 1535); der Verordnung zur Aenderung der Ausfuhrzollordnung vom 12. 12. 1935 (RMBl. S. 852);
6. der deutsch - tschechoslowakischen Vereinbarung über Hopfen vom 13. 8. 1935 (RGBl. II S. 643), der deutsch-chilenischen Vereinbarung vom 25. 9. 1935 über die Verlängerung und Aenderung des Handelsvertrags (RGBl. II S. 886), des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrags vom 4. 11. 1935 (RGBl. II S. 767), des Zusatzabkommens vom 29. 11. 1935 zum deutsch-estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr (RGBl. II S. 849), der deutsch-ungarischen Vereinbarung vom 10. 11. 1935 (RGBl. II S. 853), des deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1936 vom 23. 12. 1935 (RGBl. II S. 877), der Vereinbarung vom 20. 12. 1935 über die Aenderung der deutsch-italienischen Vereinbarung wegen der Einfuhr italienischer Kunstseide (RGBl. II S. 911), der Zehnten Zusatzvereinbarung vom 20. 12. 1935 zum Vorläufigen deutsch-belgischen Handelsabkommen (RGBl. II S. 887), der Vereinbarung vom 24. 12. 1935 über die Aenderung des Schlußprotokolls zum deutsch - schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr (RGBl. II S. 910), der Zusatzvereinbarung vom 30. 12. 1935 zum deutsch-tschechoslowakischen Wirtschafts-Abkommen vom 29. Juni 1920 (RGBl. 1936 II S. 1);
7. der Verordnungen zur Aenderung des Taratarifs vom 6. 11. 1935 (RMBl. S. 811), vom 19. 12. 1935 (RMBl. Nr. 51);
8. der Verordnungen über die Einfuhr von Waren vom 27. 8. 1935 (RAnz. Nr. 200), vom 16. 10. 1935 (RAnz. Nr. 243);
9. der Verordnungen über die weitere Aenderung der Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr von Waren vom 18. 9. 1935 (RAnz. Nr. 220), vom 9. 11. 1935 (RAnz. Nr. 265), vom 3. 12. 1935 (RAnz. Nr. 284), vom 19. 12. 1935 (RAnz. Nr. 297);
10. der zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. 7. 1935 (RGBl. I S. 1046) — Abfertigungsverbote — und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 13. 11. 1935 (RAnz. Nr. 269), des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. 11. 1935 (RGBl. I S. 1337) und der Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 16. 11. 1935 (RAnz. Nr. 270) betr. Liste der Kriegsgeräte, der dritten Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 3. 12. 1935 (RAnz. Nr. 284), usw.
11. der Verordnungen über Zolländerungen vom 26. 2. 1936 (RGBl. I S. 128), vom 23. 3. 1936 (RGBl. I S. 197), vom 8. 4. 1936 (RGBl. I S. 364), vom 9. 6. 1936 (RGBl. I S. 484), vom 22. 6. 1936 (RGBl. I S. 509), vom 17. 7. 1936 (RGBl. I S. 567), vom 31. 7. 1936 (RGBl. I S. 584);
12. der Elften Zusatzvereinbarung vom 12. 2. 1936 zum Vorläufigen deutsch-belgischen Handelsabkommen (RGBl. II S. 87), der Achten und Neunten Zusatzvereinbarung vom 11. 2. 1936 bezw. 6. 7. 1936 zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr (RGBl. II S. 95, 227), der Vereinbarung vom 2. 3. 1936 über die Ergänzung der Anlage A des deutsch-ungarischen Handelsvertrags (RGBl. II S. 103), der Vereinbarung vom 21. 3. 1936 zur Aenderung und Ergänzung des deutsch-jugoslawischen Handelsvertrags (RGBl. II S. 114), des Dritten Zusatzabkommens vom 19. 5. 1936 zum deutsch-türkischen Handelsvertrag (RGBl. II S. 162), der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über Hopfen vom 10. 7. 1936 (RGBl. II S. 231);
13. der Verordnung zur Aenderung von Ausführungsvorschriften zum Zolltarifgesetz und zum Vereinszollgesetz vom 20. 2. 1936 (RZBl. S. 78);
14. der Verordnung zur Aenderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. 3. 1936 (RGBl. I S. 316), der Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 24. 4. 1936 (RZBl. S. 147);
15. der Verordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren vom 2. 3. 1936 (RAnz. Nr. 54 vom 4. 3. 1936), vom 4. 7. 1936 (RAnz. Nr. 154 vom 6. 7. 1936), vom 11. 7. 1936 (RAnz. Nr. 161 vom 14. 7. 1936);
16. der Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 12. 2. 1936, betreffend Aenderung der Liste der Kriegsgeräte (RAnz. Nr. 36 vom 12. 2. 1936), der Vierten Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. 2. 1936 (RGBl. I S. 121), der Verordnung zur Aenderung des Maisgesetzes vom 28. 2. 1936 (RGBl. I S. 131), der Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181), der Wildverkehrsordnung vom 21. 3. 1936 (RGBl. I S. 259);
17. der Sechsten Bekanntmachung über die Aenderung der Zuständigkeit von Ueberwachungsstellen vom 26. 6. 1936 (RAnz. Nr. 149 vom 30. 6. 1936), usw.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

in Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau, Delegatur der Kammer für Außenhandel zu Danzig (Gedel), Warschau, Senatorska 36.

in den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart



in Polen:

in den Baltenstaaten:

im übrigen Ausland: